



Aufbewahrungsfristen

Nahezu alle ärztlichen Dokumente sind gemäß § 10 Abs. 3 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen zehn Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten folgende Aufbewahrungsfristen (alphabetische Reihenfolge):

A

• Ambulantes Operieren (Aufzeichnungen und Dokumentationen)	10 Jahre
• Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Durchschrift des gelben Dreifachsatzes, Teil C)	1 Jahr
• Arztakten	1 Jahr
• Arztbriefe (eigene und fremde)	10 Jahre
• Ärztliche Aufzeichnungen einschließlich Untersuchungsbefunde	10 Jahre
• Ärztliche Behandlungsunterlagen	10 Jahre
• Abrechnungsscheine bei Diskettenabrechnung	1 Jahr
• Aufzeichnungen (des Arztes in seiner Kartei)	10 Jahre

B

• Befunde	10 Jahre
• Berichte (Überweiser und Hausarzt)	10 Jahre
• Berufsunfähigkeitsgutachten	10 Jahre
• Betäubungsmittel (BtM-Rezeptdurchschrift, BtM-Karteikarten, BtM-Bücher)	3 Jahre
• Befundmitteilungen	10 Jahre
• Behandlung mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen	10 Jahre
• Blutprodukte/Transfusionsgesetz	
◦ Anwendung von Blutprodukten sowie gentechnisch hergestellten Plasmaproteinen zur Behandlung von Hämastasesstörungen	30 Jahre
◦ Aufzeichnung über Spenderentnahmen und die Anwendung von Blutprodukten (§§ 11 Abs. 1 Satz 2 1. Variante, § 14 Abs. 3 TFG)	15 Jahre
◦ Dokumentation über Spenderimmunisierung und Separation von Blutstammzellen und anderen Blutbestandteilen (§ 11 Abs. 1 Satz 2, 2. Variante TFG)	20 Jahre
◦ Angaben, die für die Rückverfolgung benötigt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2, 3. Variante TFG und Angaben gemäß § 14 Abs. 2 TFG)	30 Jahre

D

• DMP-Unterlagen	10 Jahre
• Durchgangsarzt/D-Arzt-Verfahren (Ärztliche Unterlagen einschließlich Krankenblätter und Röntgenbilder)	10 Jahre

E

• EEG-/EKG-Streifen	10 Jahre
• Ersatzverfahren, Abrechnungsscheine	1 Jahr

G

- Gesundheitsuntersuchung (Teil B des Berichtsvorsdrucks nach der Untersuchung) 5 Jahre
- Gutachten über Patienten (für Krankenkasse, Versicherungen, Berufsgenossenschaften) 10 Jahre

H

- H-Ärzte (Behandlungsunterlagen einschließlich Röntgenbilder) 10 Jahre
- Häusliche Krankenpflege (Verordnung von)¹ 15 Jahre
- Heilmittelverordnung (Verordnung von)¹ 10 Jahre

J

- Jugendarbeitsschutzuntersuchung (Untersuchungsbogen) 10 Jahre
- Jugendgesundheitsuntersuchung (Berichtsvordrucke, Dokumentation) 5 Jahre

K

- Karteikarten (einschließlich ärztlicher Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde) 10 Jahre
- Koloskopie (Teil B des Berichtsvordrucks) 5 Jahre
- Kontrollkarten über interne Qualitätssicherung und Zertifikate über erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen 5 Jahre
- Krankenhausberichte (über stationäre Behandlung) nach Abschluß der Behandlung 10 Jahre
- Krankenkassenanfragen (Durchschriften) 10 Jahre
- Krankenhausbehandlung (Verordnung, Krankenhauseinweisung Teil C) 10 Jahre
- Krankenhausberichte 10 Jahre
- Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (ärztliche Aufzeichnungen) 10 Jahre
- Krebsfrüherkennung Frauen (Berichtsvordruck Teil B) 5 Jahre
- Krebsfrüherkennung Frauen (Berichtsvordruck Teil A) 4 Quartale
- Krebsfrüherkennung Männer (Berichtsvordruck Teil B) 5 Jahre
- Krebsfrüherkennung Männer (Berichtsvordruck Teil A) 4 Quartale

L

- Laborqualitätssicherung (Kontrollkarten) 5 Jahre
- Laborzertifikate von Ringversuchen 5 Jahre
- Labor (interne Qualitätssicherung) 5 Jahre
- Laborbuch/Laborbefunde 10 Jahre
- Langzeit-EKG (Computerauswertung, keine Tapes) 10 Jahre
- Lungenfunktionsdiagnostik (Diagramme) 10 Jahre

N

- Notfallschein, Teil A (EDV-abrechnende Ärzte) 1 Jahr
- Notfallschein, Teile B und C¹ 10 Jahre

P

- Patientenkartei (nach der letzten Behandlung) 10 Jahre
- Psychotherapie (Mitteilungen der Krankenkasse) 10 Jahre

R

- Röntgen (Konstanzprüfungen und Dokumentation) 2 Jahre
- Röntgendiagnostik (Röntgenaufnahmen von Patienten über 18 Jahre. Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist beginnt erst ab dem 18. Lebensjahr bei Patienten, sodaß alle Rönt-

genbilder von Kindern und Jugendlichen mindestens bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufbewahrt werden müssen)

- Röntgentherapie (Aufzeichnungen) 30 Jahre

S

- Sicherungsdiskette (Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung) 4 Jahre
- Sonographie (Aufzeichnungen, Fotos, Prints, Disketten) 10 Jahre
- Sprechstundenbedarf Lieferschein 4 Jahre
- Strahlen-/Röntgenbehandlung/-therapie (Aufzeichnungen, Berechnungen nach der letzten Behandlung) 30 Jahre
- Strahlen-/Röntgendiagnostik (Aufzeichnungen, Filme nach der letzten Untersuchung, auch mittels radioaktiven und ionisierenden Strahlen). Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist beginnt erst ab dem 18. Lebensjahr der Patienten, sodaß alle Röntgenbilder von Kindern und Jugendlichen mindestens bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufbewahrt werden müssen. 10 Jahre
- Strahlenschutzprüfung (Unterlagen) 5 Jahre
- Strahlenschutz (Unterlagen über Mitarbeiterbelehrung) 5 Jahre

T

- Transfusionsgesetz (siehe Blutprodukte) 15 Jahre

U

- Überweisungsschein (EDV-abrechnende Ärzte, auch im Ersatzverfahren, auch Muster 7 Überweisung vor Aufnahme einer Psychotherapie) 1 Jahr
- Untersuchungsbefunde 10 Jahre

V

- Vertreterschein, Teil A (EDV-abrechnende Ärzte) 1 Jahr
- Vertreterschein, Teile B und C¹ 10 Jahre

Z

- Zertifikate von Ringversuchen 5 Jahre
- Zytologie (Präparate/Befunde/statistische Zusammenfassungen) 10 Jahre

¹ Nur aufzuheben, wenn dieser Schein die alleinige Dokumentation ist und nachfolgend keine anderen Aufbewahrungsfristen genannt sind.